

# Leasingvertrag Nr. \_\_\_\_\_

## Teilamortisation (Angebot des Leasingnehmers)

Leasingnehmer	<b>Vertragsdaten</b>
Lieferant	
Leasingobjekt  Wenn nicht fabrikneu, Baujahr: Bei Kfz. km-Stand:	Vertragslaufzeit: _____ Monate Anschaffungskosten: _____ Euro Leasingsonderzahlung: _____ Euro Monatliche Leasingrate: _____ Euro  Alle Zahlungen verstehen sich incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer _____ Monate  Bei Kfz. voraussichtliche Leistung (km) p.a.:  Standort:	<b>Nach Bezahlung aller Raten und einer ggf. vereinbarten Sonderzahlung verbleibt zum Vertragsende ein Betrag in Höhe von _____ EUR, der durch die Verwertung des Leasingobjektes zu tilgen ist. Reicht dazu der vom Leasinggeber beim Kfz-Handel erzielte Erlös nicht aus, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich der Differenz verpflichtet. Ein erzielter Mehrerlös wird dem Leasingnehmer zu 75% vergütet.</b>  Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Leasingraten beginnt am 1. des Monats, der auf die Übernahme des Leasingobjektes folgt. Für die Nutzung des Leasingobjektes vom Tag der Übernahme bis zum Vertragsbeginn entrichtet der Leasingnehmer pro Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1/30 der monatlichen Rate.
Der Leasingnehmer erklärt, dass er mit dem Lieferanten keine vom Kaufvertrag, den obigen Angaben sowie den Bedingungen des Vertrages abweichenden Vereinbarungen oder sonstige Nebenabreden getroffen hat. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass etwaige von ihm mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen, die vom Leasing- oder Kaufvertrag abweichen, die ETL Leasing rechtlich nicht binden. Ihm ist weiter bekannt, dass die ETL Leasing das Leasingobjekt weder herstellt noch vertreibt.	
Der Leasingnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die monatlichen Raten und weitere Entgelte im Lastschriftverfahren seinem Konto Nr. _____ bei der _____ BLZ _____ zugunsten des Leasinggebers belastet werden.	
<b>Der Leasingnehmer und die ETL Leasing GmbH &amp; Co. KG schließen diesen Vertrag mit dem vorstehenden Inhalt und zu den diesem Vertrag mit dem nebenstehenden Druckdatum beigefügten Leasingbedingungen.</b>	
Leasinggeber Dortmund, den  ETL Leasing GmbH & Co. KG	Leasingnehmer  Ort/Datum  Unterschrift
Hiermit übernehme/n ich/wir die selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft für die bestehenden und künftigen Forderungen der ETL Leasing gegenüber dem Leasingnehmer aus diesem Leasingvertrag. Ich/wir verzichte/n auf die Einreden der Vorausklage, der Aufrechnung und der Anfechtung.	
Name, Vorname  _____, den _____	Anschrift  Unterschrift

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ETL Leasing GmbH & Co. KG  
Hauert 15, 44227 Dortmund  
Telefax: (0231) 55 74 00 50

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung oder der Sache, für uns deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ich bestätige die Aushändigung je einer Kopie dieser Widerrufsbelehrung und des Leasingsangebotes einschließlich der Leasingbedingungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verbrauchers

## Leasingbedingungen

### § 1 Angebotsbindungsfrist

Der Leasingnehmer (LN) ist an sein Vertragsangebot, sofern er nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, einen Monat gebunden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Angebotes und aller erforderlichen Unterlagen zur Prüfung desselben bei der ETL Leasing GmbH & Co. KG (Leasinggeber = LG).

Der LN verzichtet auf den Zugang einer Annahmestätigung durch den LG. Der LG wird den LN über die Annahme des Leasingangebotes unverzüglich unterrichten.

Der Leasingvertrag (LV) ist unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen dem LG und dem Lieferanten zustande kommt. Für den Fall, dass der LN das Leasingobjekt (LO) bereits bestellt hat, wird er dem LG die entsprechenden Unterlagen überlassen und weitere erforderliche Informationen übermitteln. Der LN hat mit dem Lieferanten keine Nebenabreden oder vom LV abweichende Vereinbarungen getroffen und die Lieferbedingungen des von ihm ausgewählten Lieferanten sind ihm bekannt.

Der LG unterrichtet den LN über den Eintritt in dessen Bestellung, bzw. über den Abschluss des Kaufvertrages mit dem Lieferanten.

### § 2 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Zahlung der Leasingentgelte

Der LG hat ausschließlich eine Finanzierungsfunktion. Der LN schuldet daher in jedem Fall der Beendigung des LV die volle Amortisation des LO, die sich u.a. aus der Summe der Anschaffungs-, Refinanzierungs-, Verwaltungskosten, Gewinn und sonstiger Aufwendungen des LG ergibt. Der LN hat daher in jedem Fall der Vertragsbeendigung die Summe der Leasingraten (LR) zu garantieren sowie eine etwaige Restdifferenz zu zahlen, falls der Verwertungserlös nicht ausreichen sollte (vgl. § 12).

Der LG räumt dem LN das Recht ein, das im Vertrag bezeichnete, von ihm ohne Beteiligung des LG ausgewählte LO, am angegebenen Standort bestimmungsgemäß zu nutzen. Bei einem Austausch tritt anstelle des ursprünglichen LO das neue Objekt.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. des Monats, der auf die Abnahme des LO durch den LN folgt.

Die monatlichen LR sind im Voraus am 1. jeden Monats fällig. Die LR und alle anderen Zahlungen sind kostenfrei vom LN an den LG zu zahlen. Sie werden vom LG per Lastschrift eingezogen. Der LN hat für die erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen. Bei nicht vorhandener Deckung ist das kontoführende Kreditinstitut nicht zur Einlösung der Lastschrift verpflichtet. Die sich daraus ergebenden Folgen gehen ausschließlich zu Lasten des LN.

Für den Zeitraum zwischen der Abnahme des LO durch den LN und dem Beginn der Vertragslaufzeit stellt der LG dem LN ein Nutzungsentgelt in Rechnung, das 1/30 der LR pro Tag der Nutzung beträgt.

Sämtliche vom LN an den LG zu leistenden Leasingentgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Erfolgt kein Lastschrifteinzug, erhöht sich die monatliche Nettorate um 20 EUR.

### § 3 Anpassung der Leasingentgelte

Die Kalkulation der Leasingentgelte (Sonderzahlungen, Raten, Restwert) basiert auf den Anschaffungskosten des LO, dem Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt und dem geltenden Steuer- und Abgabenrecht.

Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten (Netto-Kaufpreis) aufgrund von Preisveränderungen des Lieferanten oder von Änderungswünschen des LN verändern sich die vereinbarte LR und sonstige Leasingentgelte in dem gleichen Verhältnis, in welchem der endgültige Nettokaufpreis zu dem vorherigen steht.

Der LG nimmt außerdem eine Anpassung der Leasingentgelte vor, wenn sich bis zur Übernahme des Leasingobjektes das Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt erhöht oder ermäßigt. Erhöhungen dürfen jedoch 5% der Summe aller Zahlungen nicht überschreiten. Ändern sich vom LG zu tragende Steuern oder sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Besitz- und Ertragssteuern – ist dieser zu einer entsprechenden Anpassung der Leasingentgelte berechtigt und verpflichtet. Der LG ist berechtigt, anfallende Bereitstellungszinsen dem LN weiterzuberechnen.

### § 4 Übernahme, Lieferhindernisse, Haftung des Leasinggebers

Dem LN ist bekannt, dass der LG das LO weder herstellt noch vertreibt.

Die Lieferung des LO erfolgt durch den Lieferanten unmittelbar an den LN.

Kosten und Gefahren der Lieferung, Montage oder Installation des LO trägt im Verhältnis zum LG der LN.

Der LN hat das LO bei Übernahme unverzüglich auf Mängel sowie auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen. Beanstandungen sind dem Lieferanten und dem LG sogleich spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt auch für den Fall der Nacherfüllung.

Der LN ist zur Übernahme des LO verpflichtet sofern sich keine Beanstandungen ergeben und hat dem LG den ordnungsgemäßen Empfang des LO schriftlich in einer Übernahmebestätigung zu bescheinigen, die Bestandteil des LV wird. Der LN darf die Übernahme nur verweigern, wenn der LG gegenüber dem Lieferanten ein Übernahmeverweigerungsrecht hat. Aufgrund der uneingeschränkten Übernahmebestätigung ist der LG berechtigt und angewiesen, den Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen.

Sollte das LO nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche nur gegenüber dem Lieferanten zu. Ansprüche gegenüber dem LG sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Der LG tritt im Gegenzug seine Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten des LO wegen Pflichtverletzung hiermit an den LN ab, der hiermit die Annahme erklärt. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des LG aus Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rückgewähr sowie Ersatz eines, dem LG entstandenen Schadens.

Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN zeitnah zu informieren.

Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des LO vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück, verlangt der LN Schadenersatz statt der Leistung, oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den LV durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Verweigert der LN vor Übernahme des LO die Vertragserfüllung, so ist er zum Ersatz des Schadens gegenüber dem LG verpflichtet. Dieser beträgt zumindest 15% des Nettokaufpreises des LO.

Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder des Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet.

### § 5 Sach- und Preisgefahr

Der LN trägt für das LO mit Übernahme die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahren des Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Wertverfalls, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Derartige Ereignisse entbinden den LN nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem LV.

Tritt eines der genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten und kann nach seiner Wahl das LO auf seine Kosten reparieren und es in einen vertragsgemäßen Zustand zurückversetzen oder das LO durch ein gleichwertiges ersetzen, das dann an die Stelle des bisherigen tritt. Der LV wird dann unverändert fortgesetzt und der LN hat dem LG das Eigentum an dem neuen LO zu verschaffen.

Ist die Wiederherstellung des LO nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar, sind sowohl der LN als auch der LG berechtigt, den LV zum Ende eines Vertragsmonates vorzeitig schriftlich zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, sämtliche für die Vertragsdauer vereinbarten, noch offenen Leasingentgelte zu zahlen; es erfolgt jedoch eine Abzinsung gem. § 11 dieses Vertrages. Entschä-

digungszahlungen Dritter (Versicherer, Schädiger, etc.) sowie ein etwaiger Verwertungserlös, reduziert um angefallene Kosten, werden dem LN bis zur Höhe seiner Zahlungsverpflichtungen gutgeschrieben. Die Parteien können sich wechselseitig eine angemessene Frist zur Ausübung des vorstehenden Kündigungsrechtes setzen.

## § 6 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des LO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Nichtigkeit des Liefervertrages, z. B. wegen arglistiger Täuschung. Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.

Sofern sich Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines von dem LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der LR wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er erfolgreich gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadenersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises Klage erhoben hat.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen LO durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen das gleichwertige neue LO getauscht wird. Der LN wird dafür Sorge tragen, dass der Lieferant das Eigentum am neuen Objekt auf den LG überträgt.

Der LV wird mit dem neuen LO unverändert fortgesetzt.

Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des LV. Der LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gemäß § 313 BGB.

Eine Rückgewähr des LO an den Lieferanten oder Dritten führt der LN auf deren Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber dem LG durch.

Stellt der LN während der gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Minderung des Kaufpreises, einen von ihm erklärten Rücktritt von dem Liefervertrag mit dem Lieferanten oder Schadenersatz statt der Leistung die Zahlung der LR an den LG ein, obwohl er das LO nutzt, kann der LG nach seiner Wahl vom LN entweder Zahlung der LR auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem LV verlangen oder das LO bis zur Beendigung des Rechtsstreites sicherstellen.

Der LN verzichtet gegenüber dem LG auf ein Zurückbehaltungsrecht sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des LN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 7 Versicherungen

Der LN versichert das LO bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer auf seine Kosten zum Neuwert gegen die üblichen Risiken, insbesondere des Unterganges, Verlustes oder einer Beschädigung. Der LN hat den Nachweis über den Abschluss der Versicherungen zu erbringen und dem LG einen Versicherungsschein des jeweiligen Versicherers sowie eine Kopie der Police auszuhändigen.

Für die Dauer dieses Vertrages ist neben einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. EUR grundsätzlich eine Vollkaskoversicherung mit max. 500 EUR Selbstbeteiligung abzuschließen.

Der LN hat innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des LO nachzuweisen, dass er die Versicherung beantragt hat und vorläufige Deckung vorliegt.

Kommt der LN den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, ist der LG entsprechend § 9 dieses Vertrages zur Ersatzvornahme berechtigt.

Der LN tritt mit Unterzeichnung des Leasingvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherung unwiderruflich an den LG ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Zahlungsansprüche, die dem LG aus diesem LV zustehen. Entschädigungsleistungen, die der LG erhält, werden auf die vom LN zu erbringenden Leistungen angerechnet und, soweit sie nicht für die Wertminderung des LO bestimmt sind, zum Ausgleich der Reparaturkosten weitergeleitet.

Unabhängig von der Abtretung ist der LN ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen den Schädiger und dessen Versicherung auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er hat dabei stets Zahlung an den LG zu verlangen und diesen unverzüglich über den Schadensfall und die Abwicklung zu unterrichten.

## § 8 Pflichten des LN, Nutzung, Eigentum

Der LN hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten zu befolgen und das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er hat den LG von nicht nur unerheblichen Beschädigungen des LO unverzüglich zu unterrichten. Der LN übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge, Steuern sowie sonstige Pflichten, die aufgrund dieses Vertrages, des Besitzes oder des Gebrauchs des LO anfallen. Der LN stellt den LG von Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Lieferung, der Benutzung, des Betriebes oder des Haltens des LO geltend gemacht werden.

Eine Untervermietung, sonstige Überlassung des LO an Dritte oder eine Veränderung des im LV angegebenen Standortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG; eine Ablehnung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, den LV zu kündigen. Der LN tritt bereits jetzt etwaige Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den LG zur Sicherung dessen Zahlungsansprüche aus dem LV ab.

Mit Ausnahme technisch und funktionell notwendiger Arbeiten sind Änderungen am LO nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG zulässig. Einbauten und Hinzufügungen, die Bestandteile des LO geworden sind, gehen in das Eigentum des LG über. Ein Entschädigungsanspruch des LN ist ausgeschlossen, falls vorher nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Hiervon unabhängig kann der LG bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des LN verlangen.

Der LN ist auf eigene Kosten verpflichtet, das LO von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Er hat dem LG drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen sowie Pfändungen sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Sämtliche Interventionskosten gehen zu Lasten des LN.

## § 9 Verzug, Ersatzvornahme

Kommt der LN mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der LG berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie 10 EUR je Mahnschreiben zu verlangen.

Erfüllt der LN Verpflichtungen nicht oder nimmt er Handlungen nicht vor, die ihm nach diesem Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften obliegen, so kann der LG diese Verpflichtungen anstelle des LN erfüllen oder die Handlungen anstelle des LN vornehmen und die dadurch entstandenen Kosten dem LN in Rechnung stellen. Hat der LN eine Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der LG daneben Schadenersatz verlangen.

## § 10 Kündigung des Leasingvertrages

Während der vereinbarten Leasingdauer (Vertragslaufzeit) ist eine ordentliche Kündigung des LV nicht möglich. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt.

Der LG kann den LV insbesondere außerordentlich kündigen, wenn

a) der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden LR ganz oder teilweise und mindestens zehn von Hundert – bei einer Laufzeit des LV über 3 Jahre mit fünf von Hundert – der Gesamtsumme der Leasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist den LV kündigen und die

Restforderung aus dem Vertrag unter Berücksichtigung etwaiger Verwertungserlöse fällig stellen werde;

b) nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;

c) der LN trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;

d) der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden.

## § 11 Kündigungsfolgen

Mit Zugang der außerordentlichen Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des LN am LO; vgl. auch § 12 (Rückgabepflicht).

Sofern nicht der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist, kann der LG neben den rückständigen Leasingentgelten als Schadenersatz diejenigen LR verlangen, die ohne eine Kündigung während der Grundmietzeit zukünftig noch zu zahlen gewesen wären. Dem LG ist auch der bei der Berechnung der Leasingentgelte zugrunde gelegte Restwert zu erstatten. Die Summe dieser Leasingentgelte ist zum Refinanzierungssatz des LG für den jeweiligen Vertrag, ansonsten zum marktüblichen Refinanzierungssatz abzuzinsen. Eine dem LG gegebenenfalls vom refinanzierenden Kreditinstitut in Rechnung gestellte Vorfälligkeitsentschädigung ist hinzuzurechnen. Ersparte Aufwendungen in Höhe von - pauschal - 10 EUR pro Monat der restlichen Laufzeit sind abzuziehen.

Der LG wird das LO unter Beachtung seiner Schadensminimierungspflicht verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug aller Kosten und Auslagen für die Sicherstellung und Verwertung zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges auf die dem LG zu zahlenden Schadenersatzbeträge zur Verrechnung gebracht.

## § 12 Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

Nach vertragsgemäßer oder vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, ist der LN verpflichtet, das LO auf seine Kosten und Gefahr an die

**ETL Leasing GmbH & Co. KG**  
Hauert 15, 44227 Dortmund

oder eine andere ihm vom LG genannte Adresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen. Die dem LN abgetretenen Rechte tritt er hiermit wieder an den LG ab. Einen dadurch entstehenden Vorteil wird dieser an den LN auskehren.

Stellt der LG Mängel am LO fest, die über den durch vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er, ohne dass es auf ein Verschulden des LN ankommt, die Beseitigung dieser Mängel verlangen oder nach seiner Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des LN beseitigen. Dieses Recht erlischt, wenn der LG die Beanstandung nicht binnen vier Wochen nach Rückgabe des Objektes schriftlich geltend macht.

Gibt der LN das LO nach Beendigung des LV nicht zurück, kann der LG neben dem Restwertausgleich auf die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung monatlich die vereinbarte Leasingrate verlangen. Weiterhin ist der LG in diesem Fall berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des LN sicherstellen und abholen zu lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## § 13 Abtretung von Rechten, Eigentumserwerb

Der LG ist berechtigt, alle Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag – auch das Eigentum an dem LO – auf Dritte zu übertragen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem LN aufgrund des LV kein Anspruch auf Erwerb des Eigentums am LO zusteht.

## § 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

Der LV sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von Personen, die für den LG nicht zur Vertretung bevollmächtigt sind - insbesondere vom Lieferanten - von diesem Vertrag abweichende oder ihn ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den LG.

Erfüllungsort ist der Sitz der LG.

Sofern der LN nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt dies auch für den Gerichtsstand.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Datenschutzklausel

Der LG ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum LN und zu einem Bürgen Daten, die auch personenbezogen sein können, über die Beantragung (z. B. LN, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Leasingvertrages, Beginn und Höhe der Leasingzahlungen) und die Durchführung des Leasingvertrages (z. B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gemäß § 28 BDSG intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingantrages/Leasingvertrages zu nutzen und zum Zwecke der Refinanzierung des Leasingvertrages an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln.